



Altersvorsorge – heute die Zukunft planen

- Warum die gesetzliche Rente so wichtig bleibt
- Wie der Staat Ihre Zusatzvorsorge fördert
- Wie sich die Besteuerung von Alterseinkünften ändert



So sichern Sie Ihre Zukunft

Die gesetzliche Rente ist und bleibt für den größten Teil der Bevölkerung – wahrscheinlich auch für Sie – die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Die niedrige Geburtenrate und die steigende allgemeine Lebenserwartung stellen eine große finanzielle Herausforderung für die Alterssicherung dar. Um den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu stark steigen zu lassen, wird die gesetzliche Rente in Zukunft langsamer wachsen als die Löhne. Das hat Folgen auch für Ihre Alterssicherung.

Daher sollten Sie möglichst zusätzlich Geld in eine Form der ergänzenden Altersvorsorge investieren. Der Staat fördert dies mit Zulagen beziehungsweise der Möglichkeit zum steuerlichen Sonderausgabenabzug (Riester-Rente) oder durch die steuerfreie Umwandlung von Gehaltsteilen über den Betrieb im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus steht mit der sogenannten Basis- oder Rürup-Rente eine weitere Form der staatlich geförderten Altersvorsorge zur Verfügung, die vor allem für Selbständige interessant sein dürfte.

Sie wissen nicht, welche Form der Altersvorsorge für Sie die passende ist? Kommen Sie zu uns und lassen Sie sich informieren. Auch wenn wir Ihnen aus rechtlichen Gründen kein Angebot eines bestimmten Finanzdienstleisters empfehlen dürfen, so können wir Ihnen Ihre Entscheidung doch erleichtern. Und wenn nach der Lektüre noch Fragen offen sind? Wir sind gern für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Eine ganz persönliche Sache**
- 7 Die gesetzliche Rente – Fundament der Altersvorsorge**
- 12 Umbau bei den Rentensteuern**
- 19 Die Riester-Rente**
- 26 Die Rürup-Rente**
- 28 Zusatzrente vom Chef**
- 33 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Eine ganz persönliche Sache

Die Voraussetzungen für den Aufbau eines ausreichenden Alterseinkommens sind bei jedem Versicherten unterschiedlich. Entscheidend ist es deshalb, den richtigen „persönlichen Mix“ aus den verschiedenen Vorsorgeformen sowie die individuell passende staatliche Altersvorsorge-Förderung herauszufinden.

Altersvorsorge ist eine sehr persönliche Sache. Da das Erwerbseinkommen sowie eventuelle Zusatzeinkünfte unterschiedlich verteilt sind, sollten Sie möglichst frühzeitig einen auf Ihre individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten zugeschnittenen Fahrplan entwickeln. Dazu sollten Sie zunächst prüfen, welche finanziellen Mittel Ihnen zur Verfügung stehen und welche Anlageformen angesichts Ihrer Lebenssituation sinnvoll sind. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, auch den einmal eingeschlagenen Weg zur zusätzlichen Altersvorsorge regelmäßig zu überprüfen.

Im Regelfall wird es darum gehen, dass Sie den passenden „Mix“ aus den verschiedenen Vorsorgeformen herausfinden. Da Alterseinkünfte nicht nur aus der gesetzlichen Rente, sondern auch aus betrieblicher Altersversorgung oder privater Vorsorge (zum Beispiel einer Lebens- oder privaten Rentenversicherung) bestehen können, spricht man auch vom „Drei-Säulen-Modell“ der Alterssicherung.

Zunächst sollten Sie sich einen Überblick darüber verschaffen, mit welcher gesetzlichen Rente Sie rechnen können (siehe Seite 7). Die gesetzliche Rente bleibt weiterhin die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Allerdings sollten Sie berücksichtigen, dass die gesetzliche Rente in den kommenden Jahrzehnten langsamer wachsen wird als die Löhne und dass der steuerpflichtige Teil der Rente steigt (siehe Seite 12).

Bitte beachten Sie:

Die Renteninformation, die Ihnen die Deutsche Rentenversicherung jährlich zusendet, ist ein wichtiger Ausgangspunkt für Ihre Vorsorgeplanung.

Darüber hinaus sollten Sie sich informieren, welche Form der staatlich geförderten privaten oder betrieblichen Altersvorsorge für Sie sinnvoll ist.

Bitte lesen Sie dazu ab Seite 19.

Als gutes Angebot für Familien und Geringverdiener hat sich die Riester-Rente einen Namen gemacht. Aufgrund der Möglichkeit einer zusätzlichen Steuerermäßigung ist sie aber auch für andere attraktiv.

Bitte lesen Sie dazu ab Seite 26.

Vor allem an Selbständige wendet sich eine private Rentenversicherung, deren Beiträge bis zu einem Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden können: die sogenannte Rürup- oder Basis-Rente. Dafür ist ein steigender Anteil der Auszahlungen im Alter steuerpflichtig.

Für viele Arbeitnehmer ist die Altersvorsorge über den Arbeitgeber eine günstige Alternative. Wer aus seinem monatlichen Verdienst oder aus einer Sonderzahlung (zum Beispiel dem Weihnachtsgeld) einen Teil in eine der verschiedenen Formen (Durchführungswege) der betrieblichen Altersversorgung einahlt, kann Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen. Allerdings kann dies zu einem geringeren Leistungsanspruch in

Bitte lesen Sie dazu
ab Seite 28.

der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Die Auszahlungen müssen im Alter voll versteuert werden. Außerdem fallen in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.

Zusammen mit der gesetzlichen Rente soll die private oder betriebliche Altersvorsorge dazu beitragen, dass die Versicherten, die in den kommenden Jahrzehnten in Rente gehen, über einen angemessenen Lebensstandard im Alter verfügen.

Wenn Ihre Einkünfte im Alter nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, können Sie die Grundsicherung beantragen. Auf diese Leistung werden grundsätzlich Einkommen und Vermögen jeder Art – also beispielsweise auch die gesetzliche und die Riester-Rente – angerechnet. Freibeträge für Alterssicherungsleistungen, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, machen die zusätzliche Altersvorsorge künftig auch dann attraktiv, wenn Sie damit rechnen, im Alter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein.



Die gesetzliche Rente – Fundament der Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt für den größten Teil der Bevölkerung die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Fast 90 Prozent der Erwerbstätigen haben Ansprüche aus der Rentenversicherung. Außerdem ist die gesetzliche Rente heutzutage die Quelle von beinahe zwei Dritteln des Einkommens der älteren Bevölkerung.

Wer ist versichert?

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, darüber hinaus auch bestimmte Gruppen von Selbständigen – zum Beispiel Handwerker, Künstler und Publizisten. Auch Zeiten der Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege sowie Zeiten, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) zurückgelegt werden, sind pflichtversichert. Schließlich gehören auch Personen, die Unterhaltersatzleistungen beziehen – zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld –, meist der Rentenversicherung an.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rente ist für Millionen Frauen und Männer, die erwerbstätig sind oder waren, im Alter, bei

Tod eines Angehörigen oder bei Erwerbsminderung eine wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenz.

Zudem ist für viele Versicherte, die

- längere Zeit krank oder arbeitslos waren,
- sich der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen gewidmet haben,
- wegen einer schweren oder chronischen Erkrankung eine Rehabilitation in Anspruch nehmen mussten, die soziale Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährleistet.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an“.

Prävention und Rehabilitation

Zu den wichtigsten Leistungen der Rentenversicherung neben der Finanzierung von Renten gehören Präventions- und Rehabilitationsleistungen. Dazu zählen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Entwöhnungsbehandlungen,
- Onkologische Rehabilitation,
- Rehabilitation für Kinder und
- Unterhaltssichernde Leistungen.

Die Rentenversicherung gewährt diese Leistungen nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“. Das bedeutet: Die Rehabilitation soll die Auswirkungen einer Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten mindern und so eine vorzeitige Rente verhindern.

Bei der medizinischen Rehabilitation werden Heilbehandlungen in speziellen Rehabilitationskliniken – zunehmend aber auch ambulant – durchgeführt.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – früher „berufliche Rehabilitation“ genannt – umfassen Leistungen, die Ihren Arbeitsplatz erhalten sollen oder Ihnen helfen, einen neuen Arbeitsplatz zu bekommen, sowie berufliche Anpassungen, Fortbildungen, Ausbildungen und Umschulungen.



Es können auch Zuschüsse an Arbeitgeber gezahlt werden, um beispielsweise eine dauerhafte berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Renten

Zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören:

- Renten wegen Alters (Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen sowie die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Rente für Bergleute),
- Renten wegen Todes (Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente und Erziehungsrente).

Darüber hinaus zahlt die gesetzliche Rentenversicherung den Rentnern in der Regel einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Rendite: Beitragszahlungen lohnen sich

Modellrechnungen, die das gesamte Leistungspaket der Rentenversicherung berücksichtigen, zeigen, dass sich Beitragszahlungen auch unter dem Aspekt der Rendite lohnen.

Für einen Versicherten, der 2023 in die (Regel-)Altersrente geht und eine durchschnittliche Lebenserwartung hat, ergibt sich eine Rendite von etwa 3 Prozent. Da in der gesetzlichen Rentenversicherung für Männer und Frauen mit gleichem Einkommen auch die Beiträge und die späteren monatlichen Renten gleich hoch sind, ist die Rendite für Frauen wegen der höheren durchschnittlichen Lebenserwartung und der damit verbundenen längeren Rentenzahlung im Schnitt höher als die Rendite für (ledige) Männer.

Übrigens: Auch unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze ergibt sich für Versicherte, die in den nächsten Jahrzehnten in Rente gehen, eine deutlich positive Rendite.

Warum die gesetzliche Rente so wichtig ist

Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt auch künftig das wichtigste Standbein der Altersvorsorge. Ihre Vorteile bestehen vor allem darin, dass

- sich die Beitragshöhe – unabhängig von Alter, Geschlecht und persönlichen Risikofaktoren (wie Vorerkrankungen) – für alle Versicherten gleichermaßen nach ihrem Erwerbseinkommen und einem einheitlichen Beitragssatz richtet;
- jeder heutige Beitragszahler einen verfassungsrechtlich geschützten Rentenanspruch erwirbt;
- sich höhere Beitragszahlungen während des Erwerbslebens allgemein auch in einem höheren Rentenanspruch niederschlagen;
- auch Zeiten ohne eigene Beitragszahlung, etwa wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Kindererziehung oder Ausbildung, berücksichtigt werden und zu einem höheren Rentenanspruch führen;
- Erwerbsminderung zu einem Rentenanspruch führt, als ob der Versicherte bis zu der für ihn geltenden Regelaltersgrenze (schrittweise auf das 67. Lebensjahr steigend) gearbeitet hätte;

- chronische und andere Erkrankungen, die die Erwerbsfähigkeit bedrohen, durch eine von der Rentenversicherung finanzierte Rehabilitationsleistung behandelt werden können;
- Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten eine Witwen-/Witwer- oder Waisenrente erhalten;
- Rentner einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten;
- alle Rentner über Rentenanpassungen an der Entwicklung der Arbeitnehmerverdienste beteiligt werden.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund

Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

16. Auflage [2/2023], **Nr. 600**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Umbau bei den Rentensteuern

Seit Januar 2023 werden Ihre Rentenbeiträge vollständig von der Steuer freigestellt. Zudem sind Ihre Beiträge für bestimmte private Altersvorsorgeverträge steuerlich abzugsfähig. Dafür müssen Sie als Rentner – ebenfalls schrittweise bis 2040 steigend – einen höheren Anteil der Rente versteuern.

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Jahr 2002 notwendig. Das Gericht hatte entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt und damit verfassungswidrig ist.

Höhe der Besteuerung

Die Neuregelung der Alterseinkünftebesteuerung basiert auf einem Modell, in dem die verschiedenen Formen der Altersvorsorge drei Schichten zugeordnet werden:

1. Die gesetzliche Rentenversicherung gehört, wie die berufsständischen Versorgungswerke, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die Basisrentenversicherung (Rürup-Rente), zur ersten Schicht. Rürup-Renten müssen – um steuerlich begünstigt zu werden – aber bestimmte Bedingungen erfüllen:
 - Die Auszahlung muss als lebenslange Leibrente erfolgen und darf bei Verträgen, die ab 2012

abgeschlossen werden, nicht vor dem 62. Lebensjahr beginnen.

- Das angesparte Vorsorgekapital darf nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.
- 2. Zur zweiten Schicht gehören die kapitalgedeckte Zusatzvorsorge in Form der Riester-Rente und die betriebliche Altersversorgung.
- 3. Die dritte Schicht besteht aus sonstigen Vorsorgemöglichkeiten wie der klassischen privaten Rentenversicherung oder Kapitallebensversicherungen. Diese Produkte können zwar der Altersvorsorge dienen, können aber auch den Charakter einer Kapitalanlage haben. Beiträge zu diesen Vorsorgeprodukten müssen die Versicherten deshalb immer aus dem versteuerten Einkommen zahlen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

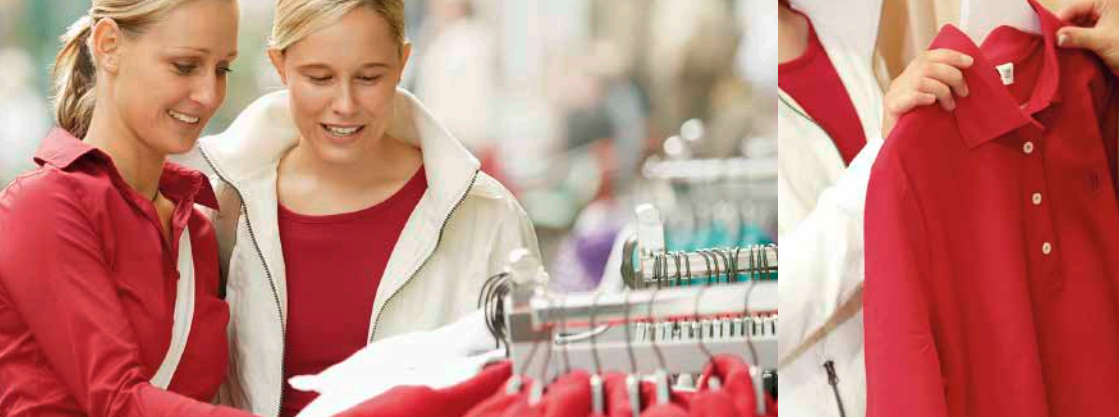
Bitte beachten Sie:

Die Produkte der ersten und zweiten Schicht, also auch die gesetzliche Rente, unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Das bedeutet, dass in der Erwerbsphase die Beiträge zur Altersvorsorge bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich freigestellt werden, während die späteren Alters Einkünfte grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

Für die meisten Versicherten ist die nachgelagerte Besteuerung vor allem deshalb vorteilhaft, weil ihr Einkommen und damit ihr Steuersatz in der Erwerbsphase höher ist als während der Zeit des Rentenbezugs.

Schrittweiser Übergang

Während die Vorsorgeprodukte der zweiten Schicht auch früher schon teilweise nachgelagert besteuert wurden, war dies für die Produkte der ersten Schicht nicht der Fall. Für diese Basisvorsorge erfolgt der Über-



gang zur nachgelagerten Besteuerung seit 2005 schrittweise.

Ein schrittweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bedeutet, dass der Anteil der abziehbaren Beiträge über die Jahre gewachsen ist und gleichzeitig Jahr für Jahr der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt.

Abzugsfähige Aufwendungen

Der maximale Betrag, der bei den Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt wird, ist seit 2015 an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gebunden. Dieser beträgt für das Jahr 2023 26 528 Euro (bei Ehegatten 53 056 Euro).

Die steuerlich geltend zu machenden Altersvorsorgeaufwendungen waren bisher nicht nur durch einen Maximalbetrag begrenzt. Für einen Übergangszeitraum wurde auch nur ein ganz bestimmter Anteil der Beiträge berücksichtigt.

Im Jahr 2005 waren zunächst nur 60 Prozent der Beiträge abziehbar. Der Prozentsatz der abziehbaren Beiträge von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber stieg grundsätzlich jedes Jahr um zwei Prozentpunkte und beträgt seit dem Jahr 2023 nunmehr 100 Prozent.

Beispiel:

Dora W. erzielt 2023 ein jährliches Einkommen von 43 000 Euro. Davon zahlt sie 3 999 Euro als Beitrag an die Rentenversicherung. Ihr Arbeitgeber zahlt den gleichen Betrag. Der Gesamtbeitrag in Höhe von 7 999 Euro wird 2023 vollständig steuerlich anerkannt: Der Arbeitgeber macht seine Beiträge vollständig als Betriebsausgaben steuerlich geltend und auch Dora W. kann ihren Beitrag in Höhe von 3 999 Euro als Sonderausgaben vollständig geltend machen.

Sonderausgabenabzug

Neben dem Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen gibt es einen weiteren gemeinsamen Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen. Hier können Sie die Sozialversicherungsbeiträge zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie sonstige Kosten (wie zum Beispiel private Unfall- und Haftpflichtversicherungen) geltend machen.

Der Höchstbetrag liegt bei 1 900 Euro für alle, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst zahlen müssen (gilt beispielsweise für Arbeiter, Angestellte, Rentner, Beamte und sonstige Personen mit einem Beihilfeanspruch), sowie bei 2 800 Euro für die anderen.

Seit 2010 werden dabei in jedem Fall alle Beiträge des Steuerpflichtigen für sich oder eine unterhaltspflichtige Person (zum Beispiel Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Kinder) zu einer Basiskranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Einen Höchstbetrag gibt es nicht.

Zu den absetzbaren Beiträgen gehören auch die von der gesetzlichen Krankenversicherung gegebenenfalls erhobenen einkommensabhängigen Zusatzbeiträge. Die Beiträge werden allerdings pauschal um 4 Prozent

gekürzt, sofern der Steuerpflichtige grundsätzlich einen Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld hat. Für Rentner trifft dies in der Regel nicht zu.

Beiträge für eine private Krankenversicherung werden in dem Maß berücksichtigt, wie sie der Basisabsicherung dienen. Übersteigen die als Sonderausgabenabzug geltend gemachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung die bereits genannten Höchstgrenzen nicht, können in diesem Rahmen auch die weiteren genannten Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden.

Günstigerprüfung

Wenn für Sie das alte Recht, das bis 2004 galt, günstiger ist als das neue, stellt Ihr Finanzamt durch eine automatische Prüfung sicher, dass der höhere Betrag von der Steuer abgesetzt wird.

Die Abzugsmöglichkeiten nach dem neuen Recht sowie die Günstigerprüfung werden bei der Berechnung Ihrer Lohnsteuer automatisch von Ihrem Arbeitgeber berücksichtigt, sofern Sie keine weiteren, über die Sozialversicherungsbeiträge hinausgehenden Vorsorgeaufwendungen geltend machen wollen. Diese müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Steigende Besteuerung der Renten

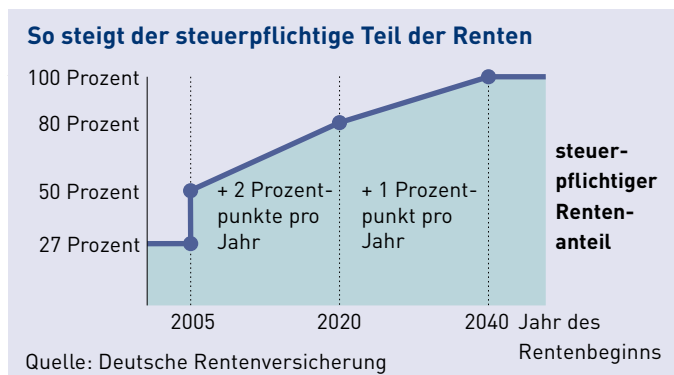
Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse sowie Ihre Rürup-Rente wachsen seit 2005 schrittweise in die vollständige nachgelagerte Besteuerung hinein. Im Jahr 2005 betrug der steuerpflichtige Anteil dieser Renten für damalige Rentner und Versicherte, die 2005 in Rente gingen, jeweils 50 Prozent.

Bis zum Jahr 2020 erhöhte sich für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang der steuerpflichtige Anteil der Rente um 2 Prozentpunkte. Seit dem Jahr 2021 erhöht sich der steuerpflichtige Anteil der Rente um einen



Prozentpunkt. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2023 müssen Sie demnach bereits 83 Prozent Ihrer Rente versteuern. In den nächsten Jahren steigt der steuerpflichtige Teil der Rente jährlich weiter in Ein-Prozentpunktschritten. Werden Sie erst 2040 oder später Rentner, müssen Sie Ihre Rente voll versteuern.

Jeder neue Rentnerjahrgang muss also einen höheren Anteil seiner Rente versteuern, da er auch einen höheren Anteil seiner Beiträge als Sonderausgabenabzug steuerlich geltend machen konnte. Der steuerfreie Teil wird für jeden Rentner als Euro-Betrag auf Dauer festgeschrieben und gilt ab dem Jahr nach Rentenbeginn. Da der steuerfreie Betrag auf Dauer gleich bleibt, werden künftige Rentensteigerungen voll besteuert.



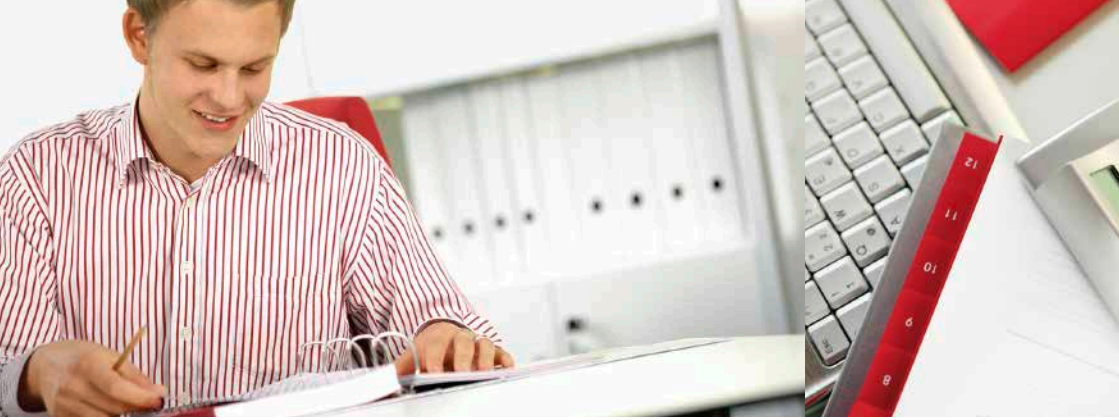
Rentenbezugsmitteilung

Die Rentenversicherungsträger und alle anderen Stellen, die Ihnen Renten und vergleichbare Leistungen zahlen, müssen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ihre Zahlungen mitteilen (Rentenbezugsmitteilung).

Die ZfA führt die Daten zusammen und leitet sie ans Finanzamt weiter. Dennoch sind Sie auch weiterhin verpflichtet, selbst zu prüfen, ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen. Im Zweifel kann jedoch nur das zuständige Finanzamt eine Entscheidung treffen.

Die Höhe Ihrer tatsächlichen Steuerbelastung hängt von Ihrer persönlichen Situation und Faktoren wie Ihrem Familienstand, weiteren Einkünften, Höhe Ihrer Krankenversicherungsbeiträge oder außergewöhnlichen Belastungen ab.

Ihre Rentenversicherung erteilt Ihnen gern allgemeine Auskünfte zur Rentenbesteuerung. Im Einzelfall kann und darf sie jedoch nicht beraten.



Die Riester-Rente

Seit 2002 fördert der Staat die zusätzliche Altersvorsorge. Als Riester-Rente ist sie vielen Bürgern inzwischen ein Begriff. Wer selbst in einer bestimmten Höhe Beiträge zahlt, kann dafür Zulagen erhalten und diese mit den Beiträgen zusätzlich als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Lesen Sie hierzu bitte auch ab Seite 23.

Die staatliche Förderung ist bei privaten Altersvorsorgeverträgen daran gebunden, dass Sie Ihre Beiträge in einen sogenannten zertifizierten, das heißt förderfähigen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Sie können privat vorsorgen, aber auch über Ihren Arbeitgeber einen Riester-Vertrag abschließen. Voraussetzung für die Riester-Förderung auch bei der betrieblichen Altersversorgung ist stets, dass Sie Beiträge aus Ihrem versteuerten Einkommen zahlen.

Förderberechtigte Personen

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle, die von der Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus betroffen sind. Unter anderem zählen dazu:

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer und Auszubildende,
- Landwirte, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige,
- rentenversicherungspflichtige Selbständige,
- Mütter oder Väter, die während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes die Kindererziehungs-

zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen,

- Bezieher von Arbeitslosengeld I und Krankengeld,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II, sofern sie vor dem Leistungsbezug zulageberechtigt waren,
- Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erhalten,
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres tätig sind,
- geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber), wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden,
- Beamte, Richter, Soldaten, Amtsträger und versicherungsfreie Angestellte mit Anspruch auf Beamtenversorgung,
- Ehepartner von förderberechtigten Personen, sofern sie vom Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag auf den eigenen Namen abschließen und mindestens einen Jahresbeitrag von 60 Euro in ihren Altersvorsorgevertrag einzahlen.

Um die Förderung zu erhalten, müssen Sie grundsätzlich in Deutschland einem gesetzlichen Altersvorsorgesystem angehören.

Förderung und Mindesteigenbeitrag

Die volle Zulageförderung bekommen Sie, wenn Sie den Mindesteigenbeitrag leisten.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt grundsätzlich vier Prozent Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres (maximal 2 100 Euro) abzüglich der Zulagen. Dieses Geld muss in einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag oder in ein begünstigtes Produkt der betrieblichen Altersversorgung fließen.

Sie erhalten zunächst eine Grundzulage. Dazu kommt pro Kind, für das Sie Kindergeld beziehen, eine Kinderzulage. Bei verheirateten, zusammenveranlagten Eltern

wird die Kinderzulage dem Vertrag der Mutter gutgeschrieben, nur auf Antrag dem Vater. Ansonsten erhält grundsätzlich die Person, die Kindergeld bezieht, die Gutschrift.

Höhe der Zulagen

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage für Geburten vor 2008	Kinderzulage für Geburten ab 2008
seit 2018	175 EUR	185 EUR	300 EUR

Förderberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine um 200 EUR erhöhte Grundzulage: den sogenannten Berufseinsteigerbonus.

Der Mindesteigenbeitrag für den Erhalt der maximalen Zulage hängt also neben der Höhe des Vorjahreseinkommens von der Höhe der Zulagen ab.

Beispiel 1: lediger Versicherter ohne Kinder

rentenversicherungspflichtiger	
Verdienst 2022	40 000 EUR
Ausgangswert 2023 (= 4 Prozent)	1 600 EUR
maximaler Beitrag	2 100 EUR
abzüglich Grundzulage	175 EUR
Mindesteigenbeitrag	1 425 EUR

Beispiel 2: Ehepaar mit Alleinverdiener, zwei Kinder (ein Ehepartner ist mittelbar förderberechtigt und hat einen eigenen Vertrag, Kinder sind vor 2008 geboren)

rentenversicherungspflichtiger	
Verdienst 2022	40 000 EUR
Ausgangswert 2023 (= 4 Prozent)	1 600 EUR
maximaler Beitrag	2 100 EUR
abzüglich Grundzulagen (2 × 175 =)	350 EUR
abzüglich Kinderzulagen (2 × 185 =)	370 EUR
Mindesteigenbeitrag	880 EUR

Der Alleinverdiener muss mindestens 880 Euro im Jahr zahlen, um die volle Zulage zu erhalten. Der mittelbar förderberechtigte Ehepartner erhält seine Zulage, wenn er einen Eigenbeitrag von 60 Euro zahlt.

Ist die Eigenleistung geringer als erforderlich, verringert sich auch die Ihnen zustehende staatliche Zulage entsprechend: also im Verhältnis des tatsächlich geleisteten Beitrags zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag. Der mittelbar förderberechtigte Ehepartner erhält seine Zulage nur dann in vollem Umfang, wenn der unmittelbar förderberechtigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag gezahlt hat.

Sockelbeitrag

Um Anspruch auf die staatliche Förderung zu haben, müssen Sie einen Jahresbeitrag von mindestens 60 Euro zahlen („Sockelbeitrag“). Dieser kommt dann zum Zuge, wenn der aus Ihrem Vorjahreseinkommen errechnete Mindesteigenbeitrag niedriger als 60 Euro ist. Das gilt auch dann, wenn Sie kein maßgebliches Einkommen erzielt haben.



Unser Tipp:

Bitte denken Sie daran, Ihren Eigenbeitrag regelmäßig an die Einkommensentwicklung anzupassen. Nur so sichern Sie sich die ungekürzte Förderung mit staatlichen Zulagen. Es kann auch sinnvoll sein, die Eigenbeiträge über den Mindesteigenbeitrag hinaus zu leisten, da beim steuerlichen Sonderausgabenabzug Gesamtbeiträge (einschließlich Zulagen) bis zu 2 100 Euro für jede unmittelbar förderberechtigte Person berücksichtigt werden.

Zulagenantrag stellen

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres einen Antrag auf Zulage stellen. Diesen bekommen Sie automatisch vom Anbieter des Vorsorgeprodukts. Der Anbieter leitet Ihren Antrag dann an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. Sie können dem Anbieter auch die Vollmacht für einen Dauerzulagenantrag erteilen. Änderungen in Ihrer Lebenssituation, wie zum

Beispiel den Wegfall des Kindergeldes, müssen Sie jedoch immer mitteilen.

Sonderausgabenabzug

Der Aufbau Ihrer Altersvorsorge kann durch Zulagen gefördert werden. Daneben können Sie aber auch Ihre Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgabenabzug bei der Steuererklärung geltend machen. Für diesen Sonderausgabenabzug gibt es Höchstbeträge. Der Höchstbetrag liegt bei 2 100 Euro pro Jahr und unmittelbar förderberechtigter Person. Bei Ehepaaren mit einem unmittelbar und einem mittelbar förderberechtigten Partner erhöht sich dieser Betrag auf 2 160 Euro.

Für den Sonderausgabenabzug müssen Sie bei Ihrer Steuererklärung in der Anlage „AV“ Angaben zu Ihrem Riester-Vertrag machen. Das Finanzamt prüft dann, ob Ihre Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher ist als die Zulage. Ist die Zulageförderung günstiger als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug, erhalten Sie nur die Zulage. Ist dagegen der Sonderausgabenabzug vorteilhafter, bekommen Sie den über die Zulage hinausgehenden Betrag ausgezahlt. Die Zulage sollten Sie deshalb immer beantragen – auch wenn Sie davon ausgehen, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist.

Vorteil für Geringverdiener und Familien

Bei Geringverdienern wirkt sich die staatliche Förderung vor allem durch den Erhalt der Zulage aus. Auch Familien mit Kindern profitieren von dieser Förderung.

Bedingungen für Förderfähigkeit

Private Vorsorgeprodukte müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, um „zertifiziert“ zu werden:

- Riester-Verträge müssen geschlechtsneutrale Tarife anbieten (sogenannte Unisex-Tarife).
- Die Rente darf Ihnen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt werden; bei vor 2012

„Zertifizieren“ bedeutet, als förderfähiges Produkt anerkennen. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Privatvorsorge von A bis Z“.



abgeschlossenen Verträgen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

- Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen Ihnen mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Wenn der Riester-Vertrag eine Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit enthält, darf diese Garantie niedriger liegen.
- Die Auszahlung muss als lebenslange Rente erfolgen oder als Auszahlungsplan mit Restverrentung, wobei zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalzahlung von 30 Prozent des Kapitals möglich ist.
- Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen auf mindestens fünf Jahre verteilt werden.
- Sie dürfen den Vertrag ruhen lassen, ihn kündigen und den Anbieter wechseln.
- Sie können unter bestimmten Bedingungen Mittel für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie entnehmen.

Zudem unterliegt der Anbieter verschiedenen Informationspflichten. Seit 2017 muss zudem jeder Anbieter eines Riester-Produkts in einem standardisierten Produktinformationsblatt über wichtige Leistungs- und Kostenmerkmale informieren. Erfüllt ein Altersvorsorgeprodukt diese Bedingungen, so erhält es vom Bundeszentralamt für Steuern eine Zertifizierungsnummer. Diese sagt jedoch nichts über die Qualität oder die Rendite des Produkts aus.

Zur Riester-Förderung für betriebliche Altersversorgungen lesen Sie bitte unser Kapitel „Zusatzrente vom Chef“ ab Seite 28.

Förderfähige Anlageformen

Diese Anlageformen sind als Riester-Rente förderfähig:

- Zertifizierte private Rentenversicherungen: Sie existieren als klassische und fondsbasierte Form und verbinden Kapitalanlage und Versicherung. Gezahlt wird eine lebenslange Rente. Bei Tod in der Leistungsphase fällt das Restvermögen an die Versichertengemeinschaft, wenn nicht eine Hinterbliebenenrente oder Rentengarantiezeit vereinbart wurde. Die Leistungen bestehen in der Regel aus einer garantierten Rente und einer Überschussbeteiligung.
- Zertifizierte Banksparpläne: Ein Banksparplan besteht im langfristigen Ansparen von Bankguthaben mit fester oder variabler Verzinsung.
- Zertifizierte Fondssparpläne: Dies ist eine Anlage in Investmentfonds. Hohen Renditechancen bei Aktienfonds steht das Risiko fallender Kurse gegenüber. Garantiert wird in der Regel nur der Erhalt der eingezahlten Beiträge und Zulagen, jedoch keine Mindestverzinsung.
- Zertifizierte Darlehensverträge für die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums; hierzu zählen auch zertifizierte Bausparverträge.
- Erwerb von (zusätzlichen) Genossenschaftsanteilen für eine vom Förderberechtigten selbstgenutzte Genossenschaftswohnung.

Altersvorsorgevermögen vererben

Bei Bank- und Fondssparplänen kann das angesparte Kapital im Todesfall vererbt werden. Bei Rentenversicherungen geht das in der Leistungsphase nicht; Sie können aber eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Erbt Ihr Ehepartner, so kann er das ererbte Vermögen auf einen eigenen Riester-Vertrag einzahlen und die Förderbeträge behalten. Ansonsten muss der Hinterbliebene die anteilige Förderung zurückzahlen.



Die Rürup-Rente

Eine besondere Form der privaten Leibrentenversicherung ist die Rürup- oder Basis-Rente. Sie steht als dritte Möglichkeit einer staatlich geförderten Altersvorsorge neben der Riester-Rente und der betrieblichen Altersversorgung.

Seit 2010 müssen Rürup-Renten auch zertifiziert sein, um gefördert zu werden.

Die Rürup-Rente ist eine private Rentenversicherung, die bestimmte Bedingungen erfüllen muss, damit sie gefördert werden kann:

- Sie darf nur als lebenslange Rente gezahlt werden.
- Die Auszahlung darf nicht vor dem 62. Lebensjahr beginnen; bei Verträgen, die vor 2012 abgeschlossen wurden, nicht vor dem 60. Lebensjahr.
- Die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die Absicherung von Hinterbliebenen sowie gegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung ist möglich.

Die Rürup-Rente wird wie die gesetzliche Rente nachgelagert besteuert.

Auch bei der Rürup-Rente begann der Anteil der steuerlich abziehbaren Beiträge im Jahr 2005 bei 60 Prozent; er steigt im Jahr 2023 ebenfalls auf 100 Prozent.

Beispiel: Absetzbarkeit von Rürup-Rentenbeiträgen

(Die Beiträge sind nicht, wie sonst üblich, zugunsten des Steuerpflichtigen gerundet.)

So viel können ein lediger Arbeitnehmer und ein selbständiger Handwerker mit einem Verdienst von 87 600 EUR im Jahr 2023 absetzen

(87 600 EUR entsprechen der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.)

	Arbeitnehmer Thorsten H., ledig (Angaben in EUR)	selbständiger Handwerker Karsten H. (Angaben in EUR)
Arbeitgeber-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	8 146,80	0
Arbeitnehmer-Beitrag beziehungsweise eigener Beitrag des selbständigen Handwerkers zur gesetzlichen Rentenversicherung	8 146,80	16 293,60
Beitrag zur Rürup-Rente	10 234,80	10 234,80
Beiträge insgesamt	26 527,80	26 527,80
Absetzbarer Höchstbetrag	26 527,80	26 527,80
Abzüglich Arbeitgeber-Beitrag	8 146,80	0
Verbleibender Betrag	18 381,00	26 527,80

Von den 26 527,80 EUR, die **der Arbeitnehmer Thorsten H.** 2023 höchstens steuerlich geltend machen kann, entfallen auf den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) 8 146,80 EUR. Er kann seinen Anteil zur gRV in Höhe von 8 146,80 EUR steuerlich geltend machen. Zusätzlich kann er noch Beiträge zur Rürup-Rente in Höhe von 10 234,80 EUR abziehen. Somit kann er insgesamt 18 381,00 EUR steuerlich absetzen.

Der selbständige Handwerker Karsten H. kann seine gesamten Beiträge zur gRV und zusätzlich die Beiträge zur Rürup-Rente abziehen. Das sind 16 293,60 EUR für die gesetzliche Rentenversicherung und 10 234,80 EUR für die Rürup-Rente. Damit kann er insgesamt 26 527,80 EUR steuerlich absetzen.



Zusatzrente vom Chef

Neben der privaten Altersvorsorge gibt es auch die Möglichkeit, staatlich gefördert über den Betrieb vorzusorgen. Ein Vorteil der betrieblichen Altersversorgung besteht darin, dass die Vertragskonditionen für die Versicherten oft günstiger sind als bei einem privaten Abschluss.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Betriebliche Altersversorgung“.

Auch wenn der Arbeitgeber keine von ihm finanzierte betriebliche Altersversorgung anbietet, hat jeder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer grundsätzlich Zugang zur betrieblichen Altersversorgung: Durch den Rechtsanspruch auf Gehaltsumwandlung (offiziell: Entgeltumwandlung) können Sie von Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass Teile Ihres Verdienstes in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden.

Der Tarifvertrag muss die Umwandlung jedoch zulassen. Der Anspruch gilt für höchstens vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (2023 = 3 504 Euro).

Sie haben das Recht, Teile Ihres Verdienstes für eine betriebliche Altersversorgung über die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds (siehe Kasten Seite 31) umzuwandeln. Den Durchführungsweg und den Anbieter wählt Ihr Arbeitgeber aus.

Diese fünf Formen der betrieblichen Altersversorgung – sogenannte Durchführungswege – gibt es:

→ **Direktzusage (auch Pensionszusage):**

Ihr Arbeitgeber verpflichtet sich, Ihnen oder Ihren Angehörigen eine Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente zu zahlen. Zur Finanzierung bildet Ihr Arbeitgeber Rückstellungen. Die Leistungen werden in der Regel direkt von ihm erbracht.

→ **Unterstützungskasse:**

Die von Ihrem Arbeitgeber – gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Unternehmen – gegründete Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung. Sie haben keinen formalen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Ihr Arbeitgeber ist aber verpflichtet, für die versprochenen Leistungen einzustehen.

→ **Direktversicherung:**

Eine Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die Ihr Arbeitgeber für Sie abschließt. Sie oder Ihre Angehörigen haben Anspruch auf die zugesagten Leistungen.

→ **Pensionskasse:**

Pensionskassen sind rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen, die ihren Mitgliedern – den versorgungsberechtigten Arbeitnehmern – einen Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren. Sie unterliegen der Versicherungsaufsicht.

→ **Pensionsfonds:**

Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Einrichtungen, die gegen Zahlung von Beiträgen eine betriebliche Altersversorgung für Ihren Arbeitgeber durchführen. Pensionsfonds können – im Unterschied zu Versicherungen und Pensionskassen – das angesammelte Versorgungskapital relativ frei auf dem Kapitalmarkt anlegen.

Seit 2018 gilt das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Es ermöglicht den Tarifparteien, in der betrieblichen Altersversorgung eine reine Beitragszusage zu vereinbaren – das sogenannte Sozialpartnermodell.

Staatliche Förderung

Sie können in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds gleichermaßen jährlich bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung (2023 = 3 504 Euro) sozialversicherungsfrei umwandeln. Die Sozialabgabenfreiheit führt jedoch zu einer geringeren gesetzlichen Rente. Sie kann unter anderem auch die Höhe des Ihnen zustehenden Kranken- oder Arbeitslosengeldes beeinflussen. Steuerfrei können Sie bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung (2023 = 7 008 Euro) umwandeln.

Lesen Sie hierzu
bitte die Tabelle
Seite 32.

Bei der Entgeltumwandlung müssen Sie also zunächst keine Steuern abführen, dafür aber im Alter – bei in der Regel niedrigerem Steuersatz – Ihre aus der Entgeltumwandlung resultierenden Einkünfte versteuern.

Riester-Förderung über den Betrieb

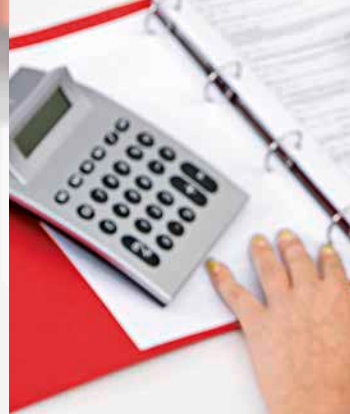
Auch in der betrieblichen Altersversorgung gibt es für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds die Möglichkeit der Riester-Förderung. Die Verträge müssen hier nicht extra zertifiziert sein.

Die Beitragszahlung erfolgt aus verbeitragtem und versteuertem Einkommen. Sie können die gezahlten Beiträge jedoch bei der Steuererklärung geltend machen. Wichtig ist, dass Sie in jedem Fall die Zulageförderung beantragen.

Lesen Sie dazu
bitte auch die
Seite 19 ff.

Auch die Kombination von Riester-Förderung und Entgeltumwandlung (siehe oben) ist möglich.

Auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung müssen Sie in der Regel volle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Allerdings gibt es einen Freibetrag (gesetzliche Krankenversicherung) und eine Freigrenze (soziale Pflegeversicherung), die Ihre Beitragsbelastung verringern. Betriebsrenten, für die die



Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde, sind seit 2018 Leistungen aus privaten Riester-Renten gleichgestellt. Für sie müssen daher in der Regel keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden.

Anwartschaften mitnehmen („Portabilität“)

Bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber können Sie die Betriebsrentenanwartschaft mitnehmen, wenn Sie sowie Ihr alter und neuer Arbeitgeber sich einig sind. Ist Ihnen erst ab Anfang 2005 eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden, besteht in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds das Recht einer Übertragung des Versorgungskapitals – vorausgesetzt, der Wert der Anwartschaft, die übertragen werden soll, übersteigt nicht die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze (West) beträgt im Jahr 2023 87 600 Euro.

Wenn Ihnen die Abschlusskosten des Vertrags gleich zu Beginn in Rechnung gestellt werden (sogenannte Zillmerung), kann die Übertragung aus Kostengründen problematisch sein. Hilfreich kann hier das Übertragungsabkommen für Direktversicherungen oder Versicherungen in einer Pensionskasse sein. Es kann für Sie aber auch günstiger sein, den alten Vertrag riestergefördert mit eigenen Beiträgen weiterzuführen.

Darauf müssen Sie bei der Entgeltumwandlung achten

Durchführungsweg	Höchstförderung von Altverträgen pro Jahr (Abschluss bis 2004)	Höchstförderung von Neuverträgen pro Jahr (Abschluss ab 2005)
Pensionskasse	<p>Einzahlung: 4 Prozent der BBG (2023: 3 504 EUR) sozialversicherungsfrei; 8 Prozent der BBG steuerfrei, (2023: 7 008 EUR), 1 752 EUR pauschal versteuert. Der pauschal besteuerte Beitrag wird auf den steuerfreien Höchstbeitrag angerechnet.</p> <p>Auszahlung: lebenslange monatliche Rente oder Einmal-Kapitalsumme (voll steuerpflichtig für Zahlung aus steuerfreien Beiträgen; bei Renten aus pauschal versteuerten Beiträgen wird Ertragsanteil versteuert, Einmalzahlungen sind dann steuerfrei).</p>	<p>– einheitlich für Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung –</p> <p>Einzahlung: 4 Prozent der BBG (2023: 3 504 EUR) sozialversicherungsfrei; 8 Prozent der BBG (2023: 7 008 EUR) steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Beiträge ist – mit Ausnahmen – die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Teilkapitalverrentung. Die Auszahlungen sind voll steuerpflichtig.</p>
Pensionsfonds	<p>Einzahlung: 4 Prozent der BBG (2023: 3 504 EUR) sozialversicherungsfrei, 8 Prozent der BBG (2023: 7 008 EUR) steuerfrei.</p> <p>Auszahlung: lebenslange monatliche Rente (voll steuerpflichtig).</p>	
Direktversicherung	<p>Einzahlung: 1 752 EUR pauschal versteuert.</p> <p>Auszahlung: steuerfreie Einmal-Kapitalsumme oder lebenslange monatliche Rente mit Ertragsanteilbesteuerung.</p>	

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen zu Ihrer gesetzlichen Rente? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut fast 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.